



Diätverband e.V.
z.Hd. Frau Hiepler
Godesberger Allee 142-148

53175 Bonn

8. November 2006
HK

Mitnahme von Sondennahrung im Handgepäck

Ihr Schreiben vom 24.10.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Wie wir Ihnen bereits per e-Mail vom 30.10.2006 mitgeteilt haben, können wir die von Ihnen aufgeworfene Problematik auflösen.

Zwar gilt seit dem 06.11.2006 eine Beschränkung bei der Mitnahme von Flüssigkeiten im Handgepäck, jedoch sind Ausnahmen zulässig. Die Ausnahmen gelten u.a. für während der Reise entweder für medizinische oder spezielle diätetische Zwecke benötigte Flüssigkeiten. Erforderlichenfalls muss der Fluggast in der Lage sein, die Authentizität der Flüssigkeit, für die die Ausnahme gewährt wurde, nachzuweisen. Der Nachweis auf Authentizität der Flüssigkeit kann z.B. durch Rezepte, Beschreibung der Notwendigkeit, Plausibilität, etc. erbracht werden.

Sie können davon ausgehen, dass bei der Zulassung von solchen Ausnahmen großzügig gehandelt wird, um den Ernährungserfordernissen der betroffenen Fluggäste entsprechend Rechnung zu tragen.

Wir hoffen Ihnen Ihre Frage zu Ihrer Zufriedenheit beantwortet zu haben und stehen für weitere Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**ARBEITSGEMEINSCHAFT
DEUTSCHER VERKEHRSFLUGHÄFEN**
Bereich Infrastruktur, Technik und Umwelt

i.A.

